

# ERGÄNZENDE BESTIMMUNG – NR. 2

Stand: 14.07.2014 (redaktionell geändert 01.01.2016)

## Anforderungen an das Energiekonzept

### (Förderrichtlinien Nr. 4.9.6)

#### 1. Allgemeines

Die Förderrichtlinien sagen unter Nr. 4.9.6 aus, dass bei Neubauten oder Generalinstandsetzungen sowie bei größeren Modernisierungsmaßnahmen, die den Energiehaushalt beeinflussen, die Vorlage eines Gesamtenergiekonzepts zwingend erforderlich ist. Bei anderen Maßnahmen ist es empfehlenswert.

Die frühe Entwicklung eines Energiekonzepts bereits in der Vorantragsphase ist für eine zukunftsfähige Entwurfsplanung von besonderer Wichtigkeit. Das Energiekonzept soll dazu beitragen die geplanten Maßnahmen dahingehend zu überprüfen, ob sie mit angemessenem Mitteleinsatz die bestmögliche Lösung für die formulierten Anforderungen darstellen oder ob alternative Maßnahmen geeigneter sind.

Bereits bei Planungsbeginn soll darauf geachtet werden, dass die beiden konzeptionellen Schwerpunktsetzungen

- Senkung des Energiebedarfs durch geeignete Baumaßnahmen (Baukörper, Konstruktion, Materialien) und
  - nachhaltige Gestaltung der technischen Energieversorgung
- so aufeinander abgestimmt werden, dass ohne umfangreiche technische Maßnahmen ein behagliches Raumklima sichergestellt werden kann. Die Nutzerrandbedingungen - hier im Besonderen die der jugendlichen Nutzer der Einrichtung - müssen bei der Konzeptentwicklung berücksichtigt werden.

Nachhaltige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit sollen nicht nur einen ökologischen Effekt haben, sie müssen darüber hinaus eine pädagogische Botschaft vermitteln. Aus Sicht des Bayerischen Jugendrings genügt bei Baumaßnahmen eine Bilanzierung der stofflich energetischen Aspekte alleine nicht. Der sparsame Umgang mit Ressourcen beim Bau und Betrieb der Häuser muss gleichzeitig als hautnah erlebbares Lernfeld im Sinne der Umweltpädagogik verstanden werden.

Die Darstellung der energetischen Gesamtbilanz in der frühen Phase des Vorantrages erlaubt die rechtzeitige Optimierung des Konzeptes - bezogen auch auf die Zielsetzungen der CO<sub>2</sub>-Reduktion und der Bildungsarbeit.

Der BJR unterstützt die im Klimabündnis formulierten Reduktionsziele, nämlich den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu reduzieren. Aus diesem Grund ist auch eine Unterschreitung der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung der Energieeinsparverordnung (EnEV) erforderlich.

## **2. Vorgaben des Energiekonzepts**

### **2.1 Geltungsbereich**

Für Neubaumaßnahmen und größere Umbaumaßnahmen muss ein Energiekonzept entsprechend den folgenden Festlegungen vorgelegt werden.

Bei kleinen Baumaßnahmen an Bestandsgebäuden mit nur ein oder zwei energetisch relevanten Maßnahmen kann auf begründeten (formlosen) Antrag von einzelnen Punkten des Energiekonzepts, die nicht von der Maßnahme betroffen sind, befreit werden.

Wenn einzelne zur Förderung beantragte Räume in einem räumlichen Zusammenhang mit einer anderen Einrichtung stehen (bspw. Jugendraum in einem Gemeindezentrum), kann auf begründeten (formlosen) Antrag von einzelnen Punkten des Energiekonzepts befreit werden.

### **2.2 Bilanzierung**

Alle Bilanzierungen werden auf Grundlage der EnEV – Anlage 2 (Nichtwohngebäude) durchgeführt. Bei Einzelmaßnahmen erfolgt der Nachweis nach EnEV – Anlage 3 (Nichtwohngebäude). Die jeweils nach EnEV erforderlichen Nachweise sind dem Energiekonzept beizufügen.

### **2.3 Winterlicher Wärmeschutz**

Der Transmissionswärmetransferkoeffizient (Bezug Referenzgebäude) muss entsprechend Punkt VII.2. der Anlage zum EEWärmeG reduziert werden. Damit sind automatisch die Anforderungen des EEWärmG erfüllt.

### **2.4 Sommerlicher Wärmeschutz**

Der Nachweis des sommerlichen Mindestwärmeschutzes erfolgt nach DIN 4108 – 2 (Februar 2013). Der Wert  $s_{\text{vorhanden}}$  muss mindestens 30 % unter dem Wert  $s_{\text{zulässig}}$  liegen. Der Nachweis erfolgt raumweise für alle Aufenthaltsräume.

### **2.5 Energieausweis**

Bei Neubauten und größeren Modernisierungsmaßnahmen muss ein Energiebedarfsausweis vorgelegt und am Gebäude gut sichtbar ausgehängt werden, bei kleineren Maßnahmen ein Energieverbrauchsausweis.

### **2.6 Natürliche Belichtung**

Die natürliche Belichtung der Aufenthaltsräume (Helligkeit und Sichtbezug nach außen) erfolgt auf Grundlage von Nr. 4.9.7 der Förderrichtlinien und von DIN 5034-1 (2011-07). In Raummitte (max. 3 m Abstand von der Fassade) muss ein Tageslichtquotient D von mindestens 2 % erreicht werden. In 1 m Abstand von den Seitenwänden muss in Raummitte mindestens der Wert von 1 % erreicht werden.

In der Regel kann diese Anforderung mit einer Fensterfläche in Größe von 25 % der Grundfläche des Raumes erfüllt werden. Für kritische Räume ist der Nachweis über eine Simulationsrechnung zu führen.

## **2.7 Lüftungskonzept**

Im Lüftungskonzept ist zu erläutern, wie ein ausreichender Luftwechsel für die vorgesehene Nutzung der Räume sichergestellt wird.

Außerdem soll ein nutzerunabhängiger Luftwechsel nachgewiesen werden, um Schimmelbildung bei normaler Nutzung auszuschließen.

Das Lüftungskonzept kann sich in Form und Aufbau an dem in DIN 1946-6 (Lüftung von Wohnungen) beschriebenen Konzept orientieren.

## **2.8 Photovoltaik**

Es ist zu überprüfen, ob am Gebäude oder auf dem Grundstück die Installation von Photovoltaik möglich ist. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, dass der regenerativ erzeugte Strom möglichst nicht eingespeist sondern direkt im Objekt genutzt werden kann.

Ein entsprechendes Konzept ist vorzulegen.

## **2.9 Pädagogische Nutzbarkeit**

Die energetische Konzeption der geplanten Baumaßnahme soll pädagogisch im Rahmen der Umweltbildung genutzt werden können.

Hierzu ist ein Konzept vorzulegen, wie Informationen über den Beitrag der Baumaßnahme zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit vermittelt werden können und wie ein Bezug zum Alltag der Jugendlichen in Freizeit, Freundeskreis, Schule und Familie hergestellt werden kann (Wissenszuwachs, Bewusstseins- und Verhaltenswandel im Ressourcenumgang).

Die pädagogische Nutzbarkeit wird unterstützt, wenn der Energieverbrauch bzw. die Reduktion im Energieverbrauch für die Nutzer transparent ist. Bei der Neuinstallation von Anlagentechnik ist deshalb die Mess-, Steuer- und Regelungstechnik entsprechend dieser Zielsetzung zu planen und bei Umsetzung der Maßnahme zumindest vorzuintallieren.

## **3. Dokumentation des Energiekonzepts**

Das Energiekonzept muss in Form eines Berichtes dokumentiert und vorgelegt werden.

Es ist nachzuweisen, wie die Anforderungen der Förderrichtlinien Nr. 4.9.6 und Nr. 4.9.7 und der entsprechenden Ergänzenden Bestimmung Nr.2 erfüllt werden.

Der Bericht muss folgende Unterlagen enthalten:

- Deckblatt mit Angaben laut Vorgabe (<https://www.bjr.de/themen/foerderung/baumassnahmen.html>)
- vorläufiger Energieausweis nach EnEV mit
  - Berechnungsgrundlagen nach DIN 18599
  - Nachweis Sommerlicher Wärmeschutz
- Nachweis Belichtung
- Nachweis Lüftungskonzept
- Konzept Photovoltaik-Nutzung
- Konzept pädagogische Nutzbarkeit